

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.09.1988

Geschäftszahl

87/08/0262

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/11/0202 E 11. März 1988 VwSlg 12668 A/1988 RS 3

Stammrechtssatz

Die Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen, der Hinweis auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen und dergleichen können nicht als verbindliche Erledigung also nicht als Spruch iSd § 58 Abs 1 AVG gewertet werden (Hinweis auf B VS 15.12.1977, 0934/73, Vwslg 9458/77).